

Alpine Sicherheitsgespräche 2022

Verkehrssicherungspflichten für Wanderwege im Sommer und Winter

Dr. Klaus Weber

München

26.10.2022

Agenda

- Grundlagen
- Verkehrssicherungspflicht
 - Räumlicher Bereich
 - Verpflichteter (Träger)
 - Übertragung (Delegation)
 - Inhalt und Umfang
- Verkehrssicherungspflicht im Winter
- Fazit

Grundlagen

- Haftung wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht kann sich ergeben
 - aus Vertrag
 - bei einem Entgelt (etwa bei Klammwegen)
 - bei einem Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte
 - eher nicht bei Seilbahnunternehmen für den Weg ins Tal
 - aus unerlaubter Handlung (Delikt)

Unerlaubte Handlung, Verkehrssicherungspflicht

- Haftung wegen unerlaubter Handlung beruht auf § 823 BGB
 - dazu gehört die Haftung wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten
 - der Begriff „Verkehrssicherungspflicht“ kommt dort nicht vor
- Entwicklung der Rechtsprechung, Richterrecht
- anders in Österreich: dort gesetzliche Regelung in § 1319a ABGB (Wegehalterhaftung)
 - Privileg: Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit

Verkehrssicherungspflicht bei Wegen

- Drei Leitsätze
 - *Jedermann hat sein Verhalten so einzurichten, dass er nach menschlichem Ermessen die allgemein geschützten Rechtsgüter (zB. Leben, Gesundheit, Eigentum) eines anderen nicht verletzt*
 - *deshalb muss jemand, der im Verkehr eine **Gefahrenquelle** schafft oder andauern lässt, alle nach Lage der Dinge erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, damit andere nicht zu Schaden kommen*
 - *die Einrichtung oder Unterhaltung eines Wegs ist eine solche Gefahrenquelle*
- Geltung dieser Grundsätze seit 1902 (Urteil des Reichsgerichts v 30.10.1902)

Lösung aller Probleme ??

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v 29.07.2009
 - § 60 1 BNatSchG: „Das Betreten der freien Landschaft* erfolgt auf eigene Gefahr“
 - *Freie Landschaft sind auch die Wege
 - § 60 2 BNatSchG: „Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet.“
 - Eine bestehende Verkehrssicherungspflicht wird danach nicht berührt !!!
- Ebenso § 14 I 2 BWaldG (Bundeswaldgesetz)

Räumlicher Bereich


- Verkehrssicherungspflicht gilt für alle Wege und Steige
- Sie gilt nicht
 - für die freie Natur, die nicht vom Menschen für Zwecke des Verkehrs manipuliert ist
 - Kletterrouten (auch mit Sicherungs-/Bohrhaken), Alpine Routen
- Verkehrssicherungspflicht umfasst
 - den Weg selbst sowie die Einrichtungen, die mit dem Weg verbunden sind, wie etwa Brücken, Geländer, Böschungen, Gräben, Treppen, Wegweiser, Schilder - § 836 BGB !!!
 - ebenso Versicherungen (Drahtseile) oder Steighilfen
 - dagegen nicht den Wegrand (Bäume) – s. BGH NJW 2013, 48; OLG Naumburg B v 15.12.2020



Verpflichteter (Träger)

- Die Wanderwege in Bayern sind zu 99% Privatwege
- Der Rest (1%) sind öffentliche Straßen
 - als Teile eines öffentlichen Feld- und Waldwegs (Art. 53 Nr. 1 BayStrWG)
 - als beschränkt öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG): **Wanderwege**
- bei öffentlichen Straßen ist die Baulast (umfasst auch die auch die Verkehrssicherungspflicht) gesetzlich festgelegt
- Öffentliche Straßen sind die Wanderwege nur dann, wenn sie gewidmet oder im Bestandsverzeichnis eingetragen sind (Art. 67 V BayStrWG)
 - regional unterschiedlich

Verpflichteter (Träger)

- Bei Privatwegen ist Verpflichteter (Träger) der Verkehrssicherungspflicht
 - nicht notwendig der Eigentümer, sondern derjenige, der
 - den Verkehr eröffnet hat und/oder ihn andauern lässt **und**
 - faktisch und rechtlich in der Lage ist die Gefahr zu beherrschen
 - in Betracht kommen danach Gemeinden, Tourismusverbände, Wegegemeinschaften, Privatpersonen, für die alpinen Wege die alpinen Vereine
 - für die alpinen Wege, die von den Alpenvereinen betreut werden, ist dies die Sektion, in deren Arbeitsgebiet der Weg liegt
 - Alpenvereinswege sind allerdings nur so  markierte

Verpflichteter (Träger)

- Mangels Beherrschungsmöglichkeit besteht keine Verkehrssicherungspflicht
 - für den Herausgeber einer Wanderkarte oder eines Gebiets- oder Wanderführers
 - auch wenn die Karte oder der Wanderführer von einem Tourismusanbieter (zB Kommune, Tourismusverband) herausgegeben wird
 - aus der Bewerbung eines Wanderwegs durch einen Tourismusanbieter (zB im Internet, in Prospekten, Broschüren oder Flyern)
 - bei zertifizierten Wegen (Premiumwege, Qualitätswege, Themenwege) für die Stellen, die die Zertifizierung vorgenommen haben; allerdings möglicherweise höherer Sicherheitsstandard des Wegs??

Verpflichteter (Träger)

- Mangels Verkehrseröffnung durch eine bestimmte oder bestimmbare Person besteht keine Verkehrssicherungspflicht
 - für Trampelpfade (etwa um einen umgestürzten Baum [OLG Celle Urt v 20.12.2005 - 14 U 147/05])
 - oder zu einer Sehenswürdigkeit im erkennbar freien Gelände)
 - für Abschneider, es sei denn, sie werden erkennbar in die Betreuung des Wegs übernommen
- Haben mehrere einen Weg gemeinsam eröffnet oder betreuen sie ihn gemeinschaftlich
 - haften sie als Gesamtschuldner (§§ 421, 840 BGB):
 - jeder kann auf den vollen Schaden in Anspruch genommen werden
 - untereinander Ausgleichspflicht

Übertragung (Delegation) d Verkehrssicherungspflicht

- Die Übertragung (Delegation) der Verkehrssicherungspflicht auf andere ist möglich
- Notwendig: eine klare Absprache (Rechtsgeschäft), in der die Sicherung der Gefahrenquelle zuverlässig garantiert ist
 - dies kann sich auch aus den Umständen ergeben
 - Übertragungsvertrag muss nicht notwendig wirksam sein
- Pflichten des Übertragenden: zunächst sorgfältige Auswahl, dann: Überwachungs- und Kontrollpflichten; grundsätzlich genügen Stichproben (OLG Koblenz B v 04.03.2022)
- Folge: der Übernehmer tritt in die Verkehrssicherungspflicht ein (BGH NJW 2017, 2905)
- Beispiel: Rahmenvertrag zwischen den Bay. Staatsforsten und dem DAV

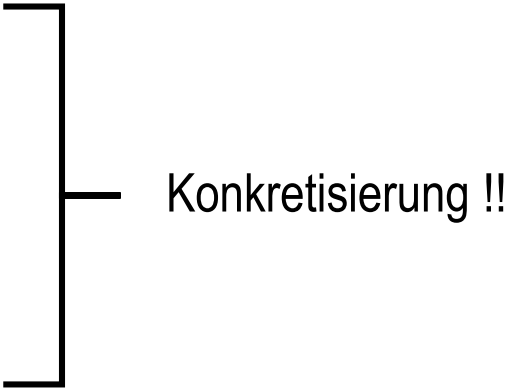
Einsatz von Hilfspersonen

- Keine Übertragung der Verkehrssicherungspflicht ist der Einsatz von (weisungsgebundenen) Hilfspersonen, etwa bei Ausbesserungsarbeiten; diese sind Verrichtungsgehilfen
- Der Wegehalter bleibt Verpflichteter (Träger) der Verkehrssicherungspflicht
- Er haftet für das Verschulden des Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)
 - Entlastungsbeweis bei sorgfältiger Auswahl + gegebenenfalls Überwachung (§ 831 I 2 BGB)
- Haftung des Verrichtungsgehilfen bleibt bestehen

Inhalt, Umfang d Verkehrssicherungspflicht, Vorabklärung, abstrakt denkbare Gefahren

- Keine Haftung für nur abstrakt denkbare Gefahren
 - wenn die Gefahr
 - > zwar nicht völlig ausgeschlossen,
 - > aber nur unter besonders eigenartigen oder entfernter liegenden Umständen zu befürchten war
- Umgekehrt: haftungsbegründend wird eine Gefahr nur dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden
- Deshalb keine Vorsorge für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts (BGH NJW 2013, 48), zB Erdbeben, Flugzeugabsturz, unerwarteter Fels- oder Eissturz

Inhalt, Umfang der Verkehrssicherungspflicht

- Die Verkehrssicherungspflicht soll den Gefahren begegnen, die sich aus der Eröffnung/
Zulassung eines Verkehrs ergeben
 - Der Wegehalter hat daher die Maßnahmen zu ergreifen, die nach den Umständen des
Falles sowohl erforderlich als auch zumutbar sind
 - Maßgeblich ist
 - *was ein umsichtiger, verständiger, und gewissenhafter,*
 - *in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch*
 - *in der konkreten Situation*
 - *für notwendig + ausreichend halten darf*
um die Gefahr von einem Dritten abzuwenden, und
was den Umständen nach zuzumuten ist
- 
- Konkretisierung !!

Konkretisierung, Instrumente

- 3 Instrumente der Konkretisierung
 - Rechtsnormen
 - Verkehrsnormen (Standards, Eigenregeln),
 - Interessenabwägung

Konkretisierung durch Rechtsnormen

- Erstes Instrument der Konkretisierung: Rechtsnormen
 - BNatSchG § 60 Satz 3: keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren
 - > Naturtypische Gefahren sind:
 - die Naturereignisse selbst und dadurch hervorgerufene Gefahren
 - *Unwetter, Nebel, Schneefall, Schneesturm, Kälteeinbruch, Überschwemmung, Muren, Felssturz*
 - sonstige Naturgefahren
 - *Wurzeln, Baumteile, in den Luftraum ragende Äste, nasse und rutschige Stellen, Vereisung, Schneeglätte, lockerer Untergrund, Vertiefungen im Boden, Laub, Geröll, schlechte Sicht*

Steinschlag ?

- Steinschlaggefahr

- typische Naturgefahr, soll gleichwohl gewarnt werden?

- Grundsatz (nach der Arbeitsgruppe Naturgefahren des Kantons Bern)

- > „Das vielerorts und permanent vorhandene Steinschlagrisiko soll in der Regel nicht speziell signalisiert werden“

- > „Dagegen kann eine Signalisation auf besondere Gefahrenstellen oder sich abzeichnende Entwicklungen hinweisen, die über die zu erwartenden Gefahren hinausgehen.“

- Warnung also dort, wo das Steinschlagrisiko über das typische Risiko des konkreten Wegs hinausgeht und zur atypischen Gefahr wird
- Anbringung des Warnschildes unmittelbar vor der Gefahrenzone



Konkretisierung durch Rechtsnormen

- BWaldG § 14 Abs. 1 Satz 4 keine Haftung für walddtypische Gefahren
 - Waldtypische Gefahren sind:
 - solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben
 - zB von lebenden oder toten Bäumen ausgehende Gefahren, etwa herabhängende Äste, mangelnde Bruch- oder Standfestigkeit von Bäumen, Unebenheiten, Schlaglöcher, kaum sichtbare Schäden etc
 - Keine walddtypische Gefahren sind
 - nicht sicher gelagerte Holzstapel, Seile, Drähte, Werkzeuge, Abgrabungen etc
 - Naturbelassene Waldpflege ist ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (OLG Naumburg B v 15.10.2020)

Keine Haftung auch bei Megagefahren?

- Haftungsausschluss auch bei sogenannten Megagefahren ?
 - die Gefahrenlage sticht geradezu ins Auge oder
 - hat sich (teilweise) bereits verwirklicht
- Ist dies noch eine typische (Natur/Wald-)Gefahr, die der Wanderer hinzunehmen hat ?
 - Allerdings wird die Gefahr in vielen Fällen erkennbar sein
 - Oberster Gerichtshof (OGH, Wien): *„von jedem Fußgänger ist zu verlangen, vor die Füße zu schauen, der einzuschlagenden Wegstrecke Aufmerksamkeit zuzuwenden und einem auftauchenden Hindernis oder einer gefährlichen Stelle möglichst auszuweichen (OGH 24.09.2008 2Ob 144/08b)“*
 - In der Sache ebenso OLG Frankfurt/M U v 26.04.2017 1 U 241/15


Verkehrsnormen

- Zweites Instrument der Konkretisierung: Verkehrsnormen
 - Eigenregeln, die sich der betreffende Verkehrskreis selbst gegeben hat
 - Sie sind das Ergebnis einer auf Erfahrung und Überlegung beruhenden Voraussicht möglicher Gefahren und machen die Grenzen des erlaubten Risikos deutlich
 - Verletzung nur Indiz für die Annahme eines Sorgfaltsmangels; auf der anderen Seite schließt ihre Einhaltung die Fahrlässigkeit nicht immer aus
- *typische Verkehrsnormen sind die Deutschen + Europäische Industrienormen (DIN, EN)*
- *keine Verkehrsnormen sind Tipps, Empfehlungen, Lehrmeinungen, Wander- und Bergwegkonzepte*

Interessenabwägung, Kriterien

- Drittes Element der Konkretisierung: Interessenabwägung an Hand der Umstände des Einzelfalls
- 4 wesentliche Abwägungskriterien
 - Legitime Erwartungen der Wegebenutzer
 - Bestimmungsgemäße Nutzung des Wegs
 - Möglichkeit + Zumutbarkeit der Gefahrenabwendung
 - Eigenverantwortung des Wegebenutzers
- Unterschiedliche Heranziehung der Kriterien durch die Rechtsprechung

Legitime Erwartung der Wegebenutzer

- Was kann ein vernünftiger Wanderer an Sicherheit erwarten (Erwartungshorizont)
- Abzustellen ist
 - auf der einen Seite auf den durchschnittlichen Wanderer, der neben guter Kondition auch über ein Maß an Erfahrung und Vorsicht verfügt, nicht auf den Spaziergänger, aber auch nicht auf den routinierten Bergwanderer (OLG Saarbrücken U v 16.03.2017)
 - auf der anderen Seite auf den Zweck des Wegs
 - insbesondere auf die Klassifizierung nach Schwierigkeitsgrad 
 - nicht maßgeblich ist die Frequenz der Begehung (BGH NJW 2013, 48)
- Auch nicht klassifizierte Wege, Spazierwege oder Talwege können Gefahren bergen

Spazierwege, Talwege



„Spazierwege sind leichte, allgemein zugängliche, gebahnte und lückenlos markierte Gehstrecken im Dauersiedlungsraum und dem anschließenden Wald“ (Tiroler Wander- und Bergwegekonzept)

„Es werden keine besonderen Anforderungen an den Benutzerkreis gestellt (häufig auch mit Kinderwagen und Rollstühlen begehbar)“.

Spazierwege, Talwege



„Ein gewisses **Restrisiko** ist vorhanden. Es kann keine volle und dauernde Sicherheit garantiert werden. Vor allem bei entsprechenden Witterungsverhältnissen müssen auch Spaziergänger mit gefährlichen Naturereignissen rechnen. Dazu gehören Frühlingslawinen, Murgänge, Steinschlag oder Hangmuren bei intensiven Niederschlägen“ (Arbeitsgruppe Naturgefahren des Kantons Bern).

Legitime Erwartung der Wegebenutzer

- Einstellung auf örtliche Verhältnisse
- Schutz vor solchen Gefahren, die für den Benutzer
 - der mit der gebotenen Vorsicht und gegebenenfalls der notwendigen Ausrüstung den Weg begeht,
 - trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt
 - nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und
 - auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzustellen vermag

Schutz vor atypischen Gefahren oder Fallen

Erwartungshorizont, Fehlinformationen

- Nicht selten werden Wege im Internet oder einer App falsch deklariert, etwa
 - > ein drahtseilgesicherter Weg als Klettersteig,
 - > oder Schwierigkeiten werden nicht erwähnt oder verharmlost
- Hier wird ein Erwartungshorizont aufgebaut, der nicht stimmt
- Am Umfang der Verkehrssicherungspflicht ändert sich dadurch nichts
 - der Nutzer muss damit rechnen, dass Angaben im Internet oder in Apps nicht zutreffen und muss sich darauf einstellen
 - der Wegehalter ist auch nicht verpflichtet, das Internet nach Fehlinformationen zu durchforschen

Erwartungshorizont, Premiumwege, Themenwege

- Ein Geschäftsmodell der letzten Jahre ist es, Wanderwege als „**Premiumwege**“ (DWI-Deutsches Wanderinstitut e.V.) oder als „**Qualitätswege**“ (Deutscher Wanderverband) zu zertifizieren
- Vor allem Kommunen und Tourismusverbände lassen sich darauf ein, aber auch manche Sektionen des Alpenvereins
- Führt die Zertifizierung zu einer Erhöhung der Verkehrssicherungspflicht ?
 - DWI sieht hier einen juristischen Quantensprung in der Verschärfung
 - die Rechtsprechung ist dem bisher nicht gefolgt (zuletzt OLG Saarbrücken U v 16.03.2017 - 4 U 126/16
- Entsprechendes gilt für **Themenwege**

Bestimmungsgemäße Nutzung

- Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich
 - nur gegenüber Personen, die sich befugt im Gefahrenbereich aufhalten
 - befugter Personenkreis ergibt sich aus der Widmung oder der Art des Wegs
 - Ausnahme, wenn der Verantwortliche von der unbefugten Nutzung wusste oder mit ihr rechnen musste, vor allem bei Kindern; grundsätzlich Vertrauen auf Aufsichtspflicht der Eltern (BGH NJW 2021, 1090)
 - bloße Warnung + unbestimmt
 - führt nicht zur rechtlichen Einschränkung des Nutzerkreises (OGH 29.09.1987 4Ob 536/87 *Solsteinweg*)
 - tut aber seine Wirkung (Abschreckung, Eigenverantwortlichkeit)

**Nur für
Geübte**

Bestimmungsgemäße Nutzung



- führt ebenfalls nicht zur rechtlichen Einschränkung des Nutzerkreises
- Sollte eigentlich besonders wirkungsvoll sein, hilft aber nicht immer

Möglichkeit + Zumutbarkeit der Gefahrenabwehr

- Verhinderung der Gefahr muss dem Pflichtigen möglich und zumutbar sein
 - Die Möglichkeit der Verhinderung setzt voraus, dass die Gefahr für ihn erkennbar ist
 - objektive Erkennbarkeit erforderlich
 - Die Zumutbarkeit richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles; Kriterien sind insbesondere
 - die Art + Größe der Gefahr, das bedrohte Rechtsgut, die entstehenden Kosten und das Interesse des Pflichtigen am Weg
 - der Pflichtige muss eine sichere, nicht jedoch die sicherste - ggf. deutlich teurere und unpraktikable – zur Schadensabwehr geeignete Maßnahme treffen (OLG Koblenz B v 04.03.2022 - 12 U 1858/21)

Wartung, Kontrolle

- Möglichkeit + Zumutbarkeit der Gefahrabwendung gilt auch für die Wartung
 - insbesondere richtet sich die Häufigkeit der Kontrollen nach den Umständen des Einzelfalles
 - für Bergwege grundlegend OGH (Wien) B v 29.09.1987 4 Ob 536/87 <Solsteinweg>
 - keine ständige Überwachung und Instandhaltung
 - aber mindestens alljährliche Überprüfung + gegebenenfalls Ausbesserung
 - ebenso nach besonderen Naturereignissen (etwa Überflutungen, Murenabgängen)
 - Aufstellung von Warnschildern, wenn Kontrolle oder Ausbesserung noch nicht möglich oder zumutbar
 - andere Wege: Umstände des Einzelfalles, insbesondere Art + Zweck des Weges

Eigenverantwortung

- Der Benutzer eines Wanderwegs ist eigenverantwortlich unterwegs:
 - er muss den Schwierigkeiten des Weges gewachsen sein
 - hat der Wegehalter sach- und wirklichkeitsgerecht darüber informiert, ist es allein dem Benutzer zuzurechnen, wenn er damit nicht fertig wird
 - der Benutzer muss sich ferner auf die typischen Gefahren einstellen, die mit der Begehung des Wegs verbunden sind
 - vor typischen Gefahren muss nicht gewarnt werden

Unnötige Warnschilder



Begehen auf eigene Gefahr



- Schließt eine bestehende Verkehrssicherungspflicht nicht aus (arg § 60 1 BNatSchG, § 14 I 1 BWaldG)
- daher Haftung, wenn der Wegehalter seine Pflichten verletzt

Begehen auf eigene Gefahr

- Eine andere Frage ist, ob die Pflichten des Wegehalters verletzt wurden
 - ist das Schild mit der Warnung vor konkreten Gefahren verbunden
 - wird der Erwartungshorizont des Wanderers von der Warnung bestimmt
- Auch Bedeutung für ein Mitverschulden



churfranken Steig

Dieser Fußpfad verbindet die Erlenbacher und Klingenberger Weinberge durch die sogenannten „Felsenröder“, einer geologisch interessanten Formation des Buntsandsteins. Stellenweise hat der Pfad fast alpinen Charakter. Bitte beachten Sie die nachstehenden Sicherheitshinweise.

ACHTUNG

- Begehen auf eigene Gefahr
- Nur für Geübte mit Klettersteigausrüstung
- Schwindelfreiheit erforderlich
- Trittsicherheit erforderlich
- Steinschlaggefahr

Verkehrssicherungspflichten im Winter

- Es gelten die allgemeinen Regeln
 - Zu den Naturgefahren treten hinzu
 - Schneefall, Schneesturm, Eisregen, Kälteeinbrüche und
 - die sich daraus ergebenden Folgen: Schneeglätte, Vereisung, Schneebruch
 - Es besteht keine Pflicht, Spazier- oder Wanderwege außerhalb geschlossener Ortschaften laufend auf rutschige oder vereiste Stellen zu überprüfen und diese zu beseitigen (OLG München U v 04.04.2006 – 1 U 2345/06)
 - Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde in einem Prospekt mit „50 km geräumten Winterwanderwegen wirbt“ (OLG München U v 04.04.2006 – 1 U 2345/06, enger OLG Karlsruhe U v 21.09.1995 – 4 U 48/95), zumal Räumen nicht gleich Streuen ist

Verkehrssicherungspflichten im Winter

- Zu den Naturgefahren gehört auch die Lawinengefahr
 - Für sie besteht daher keine Haftung (§ 60 Satz 3 BNatSchG)
 - Es ist auch ausgeschlossen, alle Wanderwege in den Bergen gegen Lawinen zu sichern, vor Lawinen zu warnen oder zu sperren
 - Dies gilt auch bei einer erhöhten Lawinengefahrenstufe
 - Über die zu erwartenden Gefahren hinaus geht es, wenn ein frequentierter Wanderweg durch einen dem Wegehalter bekannten Lawinenstrich führt; hier ist in der Regel jedenfalls bei einer erhöhten Gefahrenstufe eine Warnung oder Sperre angezeigt



Fazit

- Die Verkehrssicherungspflicht ist von der Rechtsprechung an Hand von Einzelfällen entwickelt worden
- Dementsprechend komplex und vielgestaltig sind Voraussetzungen und Inhalt
- Allerdings können einige Strukturen skizziert werden
- An der überragenden Bedeutung der „Umstände des Einzelfalls“ vermag dies zwar nichts zu ändern
- Tourismusanbieter sollten aber auch nicht aus Angst vor der Verkehrssicherungspflicht auf sinnvolle Projekte verzichten